

# Das Volk von Schwitz an das Volk von Uri

Autor(en): **Businger / Schuler / Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542993>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Armee der Donau.

In dem Hauptquartier zu Einsiedeln, den 12.  
Floreal im 7. Jahr der franz. Republik.

### Proklamation.

Der General Soult, an die Einwohner des ehemaligen Kantons Schwyz.

Von euch wurde die schenslichste That verübet; das Blut der Franken eurer Wohlthäter ist durch euch vergossen worden. Jene, die euch die Freiheit brachten, sind von euch treuloserweise ermordet, und in düstere Gefangnisse geworfen worden. Ihr habt durch eure Treulosigkeit und Verratherei jenen Boden geschändet, welchen eure Vorfäter durch ihre Liebe zur Freiheit so berühmt gemacht haben. Ihr hieltet aufrührerische Zusammenkünfte, und in euerm Unsinne gehet ihr so weit, daß ihr wider die Franken ziehet, die über so viele vereinigte Nationen ununterbrochen siegten.

Gehet in euch, und seyd würdig, die Abkömmlinge Wilhelm Tell's zu seyn, der seine Waffen nur wider Tyrannen führte. Von dem Obergeneral beauftraget, die Ruhe in euerm Lande herzustellen, welche ihr durch euern Aufruhr von demselben verschonet habt, erkläre ich euch, daß, wenn eure Zusammenkünfte sich nicht auf der Stelle zerstreuen, wenn ihr die Waffen nicht ablegen, und dieselben dem Offizier, den ich zu diesem Ende abordnen werde, nicht ausliefern werdet, ich die Kolonne, die ich kommandire, werde einrücken lassen, um euch zu schlagen und zu besiegen. Jeder gehe in seine Heimath zurück, und verbleibe da ruhig. Derjenige, welcher mit den Waffen in der Hand betreten wird, um dieselbe wider die Franken zu führen, und die rechtmäßigen Gewalten nicht anerkennt, welche durch die Verfassung, die ihr euch gegeben habt, eingesetzt sind, soll den Tribunalien eingeliefert werden, um von selben als ein Aufrührer nach den Gesetzen gerichtet zu werden.

Sicherheit und Schutz allen denen, welche den Befehl vollziehen, und sich dem Gesetze unterwerfen; Krieg den Verrathern und Aufrührern.

Gegenthätige Proklamation soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, und aller Orten, wo es nöthig seyn wird, verkündet werden.

Unterzeichnet: der Brigade General,  
S o u l t.

### Das Volk von Schwyz an das Volk von Uri.

Stauffachers Blut waltet in den Söhnen dieses Freiheitshelden so warm, als das Blut des Helden Tell's in seinen Enteln; auch wir lieben unser Vater-

land, lieben die Freiheit und Religion, und Leben, was unsern Heldenvätern theuer, was sie uns als ein durch ihr Blut erobertes Erbgut, als theuer hinterließen.

Euer Beispiel reizte uns zu einem Schritt, der unsrer Entschlossenheit mehr Ehre, als unrer Klugheit machen muß; wir begannen eine Art Revolution, indem wir uns von der frankischen Besatzung losmachten, um dadurch der Truppenaushebung befreit zu seyn; aber fern von dem Entschlusse, unsere anerkannte Regierung abzuwerfen, respektierte wir dieselbe als gesetzmäßige Verwalter der höchsten Gewalt, und achteten auch Pflicht der Religion und Menschlichkeit hoch, die wir den gefangenen Franken schuldig waren. Im Hochgefühl des Taumels eines wiedererregenen Phantoms von Freiheit schwärmten wir ein paar Augenblicke, nur so lang nämlich, bis Umstände uns die Augen öffneten, und unsern Unsinne begreiflich machten.

Wir, ein unbewaffnetes Völkchen hatten es mit den sieggewohnten Truppen Frankreichs zu thun; sie erschienen rustiger Macht, und gestern erhielten wir die Nachricht, daß sie ohne Widerstand in Einsiedeln eingerückt, somit Schindeldege und Egel für uns verloren sey; heute fiel der Distrikt Urth von seinen muthigen Versprechungen ab, und ergab sich den aufzodernden Franken; diesem Beispiel folgte eine Gemeinde nach der andern, bis endlich Schwyz isoliert, und außer Stand von seinen Erobern vertheidigt zu werden, sich genöthigt und glücklich sah, in den freundschaftlichen Franken seine Beschützer aufzunehmen.

Kein Blut ward vergossen, Menschlichkeit und Religion hatte unsern Rausch verdrängt; und die belidigten Franken nahmen als Freunde und Brüder wieder Besitz von den Posten, aus denen sie nicht Feindschaft noch Bosheit, sondern Unsinne verdrängt hatte.

Ihr, unsre Freunde und Brüder! seyd nun der Gegenstand unsers Kammers, unsrer ängstlichen Besorgniß. Wir sind durch die wundervollste, ewig gepriesene Wirkung der Vorsehung gerettet, aber Ihr schmachtet noch unter dem eisernen Scepter eines Vorurtheils, und einer Hoffnung, die Euch zum Untergang führen muß.

Werdet Ihr wohl den Kampf mit der großen Nation bestehen; werdet Ihr zu stürzen vermögen, was sie auf den Trümmern so mancher Throne aufgeführt; werdet ihr mit einem Schlage vollenden, was Beherrscher großer Nationen mit Anspannung aller Kräfte durch viele Jahre zu vollenden versucht? O Brüder und Freunde! erwachet doch aus dem Traume, der sich nur mit Euerm gänzlichen Untergang enden kann! Freunde und Brüder! Tell's und Stauffachers Söhne, waren immer Freunde, und sind es noch; aber nie erwiesen wir Euch eine wich-

tigere Probe der Freundschaft, als da wir Euch dringendst auffodern: O folget doch jetzt unserm Beispiel, da wir zur Vernunft und Pflicht zurückkehren, wie wir dem Eurigen gefolget, da wir davon abgewichen sind. Gebet der Stimme der Menschheit und Religion Gehör, stürzet Euch nicht in den Abgrund des unübersehbarsten Elends, nachdem Euch das traurigste Geschick schon zum Gegenstand des Mitleidens der Menschheit gemacht hat. Noch ist es Zeit, die Kranken werden als Freunde zu Euch kommen, wenn Ihr sie als Freunde aufnehmt; verschertzet aber die Augenblicke nicht, von denen das Schicksal für Euch und Eurer Kinder abhängt. Höret unsere freundschaftliche Erinnerung an, Eure Kinder werden Euch dafür segnen: süßes Gefühl, Sie vom Untergang gerettet zu haben, wird Euch lohnen; aber auch schrecklich müßte der Gedanke auf Eurer Seele liegen, für jeder Tropfe Bluts, der vergossen wird, sind wir Gott und dem Vaterland verantwortlich.

Republikanischer Gruß.

Unterstatthalter, Businger.  
 Pras. des Kantonsger. Schuler.  
 Pras. der Municipalitat, Weber.  
 Vice-Pras. Aloys Reding.

## Gesetzgebung.

Senat, 1. Mai.

(Fortsetzung.)

Lütth v. Langn. hält die Gründe der Commission für bloß scheinbar und der Constitution zuwiderlaufend; er nimmt den Beschluß an; vom 20. Jahr an, sollen nach der Constitution alle Bürger als Aktivbürger zu jeder Stelle wählbar seyn; die Erhaltung der innern Ruhe muß uns eben so wichtig seyn, als jene der aussern.

Senhard hält auch dafür, der Beschluß müsse angenommen werden; die Municipalitäten sind zumal eben in Kriegsdiensten, von ausnehmender Wichtigkeit.

Muret hält den Beschluß für verderblich; der Geist unserer Nation soll vor allem militärisch seyn; jeder Bürger ist geborener Soldat, und nur wo die Verrichtungen eines Amtes durchaus unübertraglich mit der Ausübung des Militärdienstes sind, kann Ausnahme statt finden; kassireres Berechnung war nichts weniger als übertrieben. Nach Meyers v. Arau Rechnung könnte man eben so gut alle Klassen von Bürgern ausnehmen und sagen, die Zahl der Vaterlandsvertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Gesetz bestimmt, daß jede Gemeinde nach Verhältnis

ihrer Bevölkerung, Eliten stellen soll; diese Bevölkerung wird aber nach der Zahl der waffenfähigen Bürger bestimmt, und die die Waffen nicht tragen müssen, sind in dieser Zahl nicht gerechnet. Die durch den Beschluß bestimmten Ausnahmen müßten nothwendig einen sehr schlimmen Eindruck machen und Erkaltung des Patriotismus zur Folge haben; zumal, wenn man die Ausnahme von der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung zur Belohnung macht. Was man von Intriguen, und von Feigen und Reichen, die sich in die Municipalitäten drängen würden, gesagt hat, ist nur gar zu gegründet. — Freylich dürfen die Municipalitäten keineswegs gelähmt werden; würde der Beschluß ihre Beamten nur vom Elitendienst ausnehmen, oder sie nur von einem bestimmten Alter an ausnehmen, so wäre er annehmlich. — Sehen wir endlich auch auf das was bisher geschah — warum sollten wir gute bisherige Einrichtungen nicht nachahmen? Im Kanton Lemau waren die Glieder der Gemeinderäthe oder Municipalitäten vom Militärdienste nicht ausgenommen. Er verwirft den Beschluß. — Würde man ihn annehmen, so kamen bald auch die Gemeinderäthe verwalter um gleiche Ausnahme zu fordern.

Craver behauptet ein Privilegium finde hier nicht statt, da ja auch die Agenten und andere Beamten ausgenommen sind, und bei dringender Gefahr werden die Municipalen die Waffen ergreifen; wie am 11. April es sogar viele Gesetzgeber thaten.

Scherer stimmt zur Annahme; die Wahlen des Volks sollen frey seyn und die Verrichtungen der Municipalitäten sind höchst wichtig.

Bundt nimmt ebenfalls an; Verwerfung des Beschlusses wäre constitutionswidrig und ein Eingriff in die Volkswahlen; wenn Gefahr des Vaterlands vorhanden ist, und von den constituirten Gewalten ein Theil marschieren soll, so soll das — nach Freyheit und Gleichheit — aus allen Gewalten gleich geschehen; von der Deputation jedes Kantons in die gesetzgebenden Rathen gehe einer — er will dabei seyn — das gleiche geschehe aus den übrigen Gewalten.

Darras. Um consequent zu seyn, müssen wir den Beschluß nothwendig annehmen; man fand die Municipalitäten nothwendig; also wohl auch die Municipalbeamten; man schreit über Mangel an Polizei; man will die Municipalbeamten zwingen, ihr Amt auch wider Willen anzunehmen — wie könnte man nun den gegenwärtigen Beschluß verwerfen? Er ist allerdings schon im Gesetz v. 13. Dec. enthalten, aber er war nothwendig, weil man das Gesetz verkannte. — Muret sagt, der Nationalgeist der Schweizer soll kriegerisch seyn; ja, aber nicht ausschließend; die Republik bedarf auch andere Dienste; sie bedarf die Civilbeamten und die Arbeiter, und die Handelsleute und jeden Stand.

Dolder liest den Art. des Gesetzes v. 13. Dec.